

Nr.	Jahr

## Nutzungsvereinbarung

### für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Griesenbach

zwischen

1. der Bürgergemeinschaft Griesenbach e.V. (vertreten durch Herrn Norbert Pilger)

und

2. \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift, (bei Vereinen auch Vereinsname; bei Vereinigungen Name der Vereinigung), Telefon/Mobiltelefon  
- nachfolgend **Nutzer** genannt -

Die Bürgergemeinschaft Griesenbach e.V. verwaltet namens der Ortsgemeinde Buchholz eigenverantwortlich das Dorfgemeinschaftshaus in Griesenbach. Alle mit ihr getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind verbindlich.

Die gesamten Räumlichkeiten des o.g. Bürgerhauses werden hiermit, wie folgt, überlassen:

Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Für die Nutzung sind gemäß Mietpreistarif Mietkosten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro fällig, die sofort nach Abschluss des Vertrages mit dem Verwendungszweck: „**3/57310.4412, DGH Griesenbach, Nutzung am \_\_\_\_\_**“ folgendes Konto einzuzahlen sind:

Verbandsgemeinde Asbach  
Sparkasse Neuwied

**IBAN: DE 77 5745 0120 0013 0000 13    BIC: MALADE51NWD**

**Nutzer und Einzahler sollten identisch sein, um eine ordnungsgemäße Kautionsrückzahlung gewährleisten zu können !**

Sollte der o.g. Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eingegangen sein, kommt der Vertrag nicht zustande und die Reservierung erlischt.

Es ist eine **Kaution** in Höhe von **200,00 €** zwei Wochen vor der Veranstaltung auf das o.g. Konto zu hinterlegen.

**Für die Nutzung gelten die nachfolgende Regelungen der Nutzungsordnung für die gemeindlichen Bürgerhäuser der Ortsgemeinde Buchholz vom 01.01.2007:**

#### **Überlassen der Räume**

Die Nutzer haben eine verantwortliche Person zu nennen, mit der die Nutzung geregelt und abgesprochen wird.

Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden den Nutzern einschließlich des vorhandenen Mobiliars in sauberem Zustand überlassen (gemeinsame vorherige Begehung, vorhandene Schäden werden schriftlich festgehalten).

Die Nutzer prüfen vor Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch die als verantwortliche Person sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Bei Polterabenden ist das „Poltern“ am und im Bürgerhaus untersagt.

Die Gestaltung der Flächen sowie das Wegräumen der Möbel nach der Veranstaltung erfolgt durch die Nutzer in Absprache mit der verantwortlichen Person des Bürgervereins. Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Der für die Nutzung zu zahlende Mietpreis ergibt sich aus dem Mietpreistarif.

Das Anbringen von Dekoration **ist nur an den dafür vorgesehenen** Stellen (Haken) vorzunehmen. (Keine Befestigungen mit Nägeln, Heftzwecken, Tesafilm o.a.)

Am Folgetag der Veranstaltung (ggfs. nach Absprache) sind die Räume wie folgt unter Verwendung von eigenen Materialien wie Besen, Eimer etc., zu reinigen und von den Verantwortlichen der Bürgergemeinschaft abnehmen zu lassen:

Die Fußböden sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung der Böden erfolgt gegen Berechnung durch die Bürgergemeinschaft.  
Die Toilettenanlagen, Oberflächen der Küche, Spülmaschine und die Theke sind zu reinigen.  
Die genutzten Außenflächen sind zu reinigen.

Der Müll ist von den Nutzern auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### **Sonstige Regelungen**

Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.  
Dies gilt insbesondere für:

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (s. Aushang) und der Lärmschutzverordnung (u.a.: außerhalb des Gebäudes darf nach 22.00 Uhr keine Musik mehr gespielt werden. Ebenso ist außerhalb des Gebäudes jede Lärmentwicklung, insbesondere lautes Gebrüll und Gesang untersagt. Innerhalb des Gebäudes ist die Lärmentwicklung auf ein solches Maß zu reduzieren, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigungen entstehen).

Die Einhaltung von Brand- und Feuerschutzbestimmungen (u.a. freie Fluchtwege, Gesamtzahl möglicher Sitzgelegenheiten beachten, kein Tischfeuerwerk keine Wunderkerzen).

Beim Anbieten (**keine Zubereitung**) von Speisen und Getränken sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Soweit von den Nutzern alkoholische Getränke verkauft werden, ist dafür für die Erteilung einer Schankerlaubnis erforderlich (Ordnungsverwaltung der VG Asbach, Frau Kirschbaum, Zi. 28, Tel. 02683/912-128).

Die Getränke sind über den Getränkevertrieb Höfer in Buchholz zu beziehen. Als Bier muss Gaffel-Kölsch ausgeschenkt werden.

#### **Haftung**

Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen entstehen und für den Verlust des ihm überlassenen Schlüssels für das Dorfgemeinschaftshaus Griesenbach und den damit verbundenen Schäden. Mit Vertragsabschluss erklärt der Nutzer, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Deckungssumme 5 Mio. Euro) besteht, die evtl. auftretende Schäden regulieren kann.

Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung des Gebäudeunterhaltspflichtigen für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB und als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.

Insoweit die Ortsgemeinde/der Bürgerverein nicht nach den o.g. Bestimmungen haftet, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde/den Bürgerverein sowie deren Bedienstete und Beauftragte.

Für Garderobe und sonstige privat eingebrachte Gegenstände wird seitens der Ortsgemeinde/der Bürgergemeinschaft keine Haftung übernommen.

#### **Der Nutzer erkennt alle Bestimmungen der Nutzungsordnung und des Mietpreistarifes an.**

Buchholz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(für die Bürgergemeinschaft)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)

#### **Abnahme und Abrechnung nach Durchführung der Veranstaltung:**

Die Abnahme erfolgte am: \_\_\_\_\_

- Die genutzten Räume wurden ordnungsgemäß gereinigt hinterlassen.  
 Es wurden folgende Mängel bzw. Schäden festgestellt:

\_\_\_\_\_  
 Soweit eine Kautionszahlung wurde, kann diese dem Nutzer in voller Höhe zurück erstattet werden.

Folgender Betrag ist von der Kautionszahlung aufgrund Mängel bzw. Sachbeschädigung einzubehalten: \_\_\_\_\_

Buchholz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(für den Bürgerverein)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)